

Preisordnung Nr. 459.

— Anordnung über die Preise für Kanalguß —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Kanalguß die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

(4) Für asphaltierte Kanalgußteile kann auf die Listenpreise ein Zuschlag von 3% erhoben werden.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Kanalgußteilen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Wird der Kanalguß über den Großhandel geliefert, so können auf die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) für Streckengeschäfte 4%,
b) für Lagergeschäfte 12 %>.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung.

§ 4

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung tritt ab 1. Januar 1956 die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung¹¹ der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und

Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 334 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Kanalguß — (GBl. 1954 S. 45),
b) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 459

Preisliste für Kanalguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Komplette Schachtabdeckungen (Rahmen und Deckel) nach DIN, Stadt- und sonstigen Modellen		DM/100kg
über 200 kg		44,—
»» 150 bis 200 kg		52,—
»* 100 „ 150 kg		55,—
»> 75 „ 100 kg		58,—
»» 50 „ 75 kg		62,—
von 25 „ 50 kg		65,—
unter 25 kg		68,—

Abdeckungen mit Rahmen und Deckel

— Rahmenhöhe bis 60 mm —

bis 50 kg	70,—
über 50 bis 100 kg	65,—
über 100 kg	60,—

Ablaufroste nach DIN, Stadt- und sonstigen Modellen

über 100 kg	46,—
*» 50 bis 100 kg	48,—
M 25 „ 50 kg	55,—
von 10 „ 25 kg	62,—
unter 10 kg	68,—

Leipziger Seiteneinlaufkästen

DM/Stück

Seiteneinlaufkästen		
ohne Deckel	32,0 kg	18,—
Deckel dazu	8,5 kg	6,20
Steigeisen	2,0 kg	1,20
„	3,5 kg	2,—
„	4,5 kg	2,50
Steigkastergriff	0,6 kg	0,30
Trittleisten für Steigkästen		0,35

Badabläufe nach DIN 594 B, Stadt- und sonstigen Modellen

DIN 594 B, 70 mm, Rohguß etwa 12,0 kg	10,30
Badablauf mit Reinigungsöffnung	
WAL 70 mm etwa 12,0 kg	n.—

Badablauf oder Deeken-Sinkkasten mit Reinigungsöffnung

50 mm etwa 8,5 kg	9,60
WAL 1528 100 mm etwa 29,0 kg	24,40
WAL 1529 100 mm etwa 42,0 kg	34,50